

**Satzung des Vereins zur Förderung der Leichtathletik in Mannheim Sandhofen  
in der Fassung vom 07.11.2008**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Leichtathletik in Mannheim Sandhofen“.
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim einzutragen.
3. Er hat seinen Sitz in Mannheim.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Leichtathletikabteilung des TSV 1887 Mannheim Sandhofen e.V..
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck bzw. dem Zweck des Vereins dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2.1 der Satzung genannten Einrichtung verwendet.

**§ 4 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisher steuerbegünstigten Zwecks**

1. Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2.1 der Satzung genannten Einrichtung

zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks (siehe § 2) durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der schriftliche Antrag von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, muss auch von seinen gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem schriftlichen Antrag und der Aufnahme durch den Vorstand. Der Vorstand muss seine Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds nicht begründen.
3. Im Eintrittsjahr ist der Jahresbeitrag zu entrichten.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
2. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung, die mit Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, zwei Monate verstrichen sind, und in dieser Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste angedroht wurde, ist die Mitgliedschaft zu streichen. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnung deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied -- soweit möglich -- mitgeteilt werden.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Darüber können Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlage zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erhoben werden.

2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen sowie ggf. Umlagen werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der Beiträge und Umlagen im Lastschriftverfahren einverstanden. Im Einzelfall kann der Schatzmeister bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen vereinbaren.
3. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt werden können, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Vorstandssprecher (1.Vorsitzender)
  - b) Stellvertreter des Vorstandssprechers (2.Vorsitzender)
  - c) Vorstand für Finanzen (Kassenwart)
  - d) Vorstand für Marketing und Kommunikation (Schriftführer)
  - e) Vorstand für Zusammenarbeit mit dem TSV 1887 Mannheim Sandhofen e.V.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Positionen sind einzeln zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
4. Die Aufgabe der Vorstandsmitglieder ist die Vertretung nach Innen und nach Außen. Jeweils zwei der Vorstände sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Aufgabenbeschreibung wird in der Geschäftsordnung geregelt.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Es steht jedem Vorstandsmitglied frei, bei erhöhtem Arbeitsanfall Arbeitsgruppen zu bilden. Näheres zu den Arbeitsgruppen regelt im Bedarfsfall die Geschäftsordnung. Neben den in § 8.1 genannten Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch in der Vorstandssitzung kein Stimmrecht haben und nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

8. Für Aufwendungen können Aufwandsentschädigungen in Höhe der gesetzlichen Regelungen an die Vorstandsmitglieder gezahlt werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Die Frist beginnt mit der Absendung des E-Mails an die zuletzt bekannte E-Mail Adresse oder mit der Aufgabe zur Post an die zuletzt dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind schriftlich, mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung, beim Vorstand einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert oder wünscht dies die Mitgliederversammlung, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstandes zu wählen. Der Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.
6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen bleiben außer Acht. Zur Änderung der Vereinszwecke und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
8. Die Mitgliederversammlung hat einen Protokollführer zu wählen. In dem von diesem geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

1. Auf der Mitgliederversammlung ist ein Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit des Rechnungsprüfers beträgt zwei Jahre.
2. Der Rechnungsprüfer prüft die Kassen und die Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 12 Aufwendungen und Auslagen**

1. Aufwendungen und Auslagen für den Verein können erstattet werden.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Zur Änderung der Vereinszwecke und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. In der Tagesordnung sind die von der Änderung betroffenen Punkte anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet ist.
3. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die vorstehende Satzung wurde am 08.08.2007 in Mannheim von der Gründerversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein:

1.....  
(Vor- und Zuname, Anschrift, Unterschrift)

2.....  
(Vor- und Zuname, Anschrift, Unterschrift)

3.....  
(Vor- und Zuname, Anschrift, Unterschrift)

4.....  
(Vor- und Zuname, Anschrift, Unterschrift)

5.....  
(Vor- und Zuname, Anschrift, Unterschrift)

6.....  
(Vor- und Zuname, Anschrift, Unterschrift)

7.....  
(Vor- und Zuname, Anschrift, Unterschrift)

8.....  
(Vor- und Zuname, Anschrift, Unterschrift)

9.....  
(Vor- und Zuname, Anschrift, Unterschrift)